



# IHK-Außenwirtschaftsmitteilung

Februar 2023

## Ihre Ansprechpartner



Ihre Ansprechpartner:

Zoll | Außenwirtschaft  
Referentin

Ingrid Schatter  
Telefon: 07721 922-120  
Fax: 0771 922-9120  
E-Mail: [schatter@vs.ihk.de](mailto:schatter@vs.ihk.de)



Außenwirtschaft | Zoll  
Referent

Jörg Hermle  
Telefon: 07721 922-123  
Fax: 0771 922-9123  
E-Mail: [hermle@vs.ihk.de](mailto:hermle@vs.ihk.de)

## Inhaltsverzeichnis

VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER .....	4
IM BLICKPUNKT .....	5
Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 online statt .....	5
Endbeglaubigung von Handelsdokumenten: Übertragung der Zuständigkeit vom BVA auf das BfAA seit 01.01.2023 .....	5
Schweiz-Strategie der Landesregierung BW .....	7
LÄNDER UND MÄRKTE .....	8
Künstliche Intelligenz- Baden-Württemberg .....	8
Kroatien hat zum 1. Januar 2023 den Euro eingeführt und ist dem Schengen Abkommen beigetreten .....	9
EU-Antidumpingzölle gegen Marokko .....	9
BW INTERNATIONAL .....	10
MESSEN UND VERANSTALTUNGEN DRITTER .....	11
RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN .....	13
Zoll: Elektronische Antragstellung für vUAs des Zoll, REX, EA und die buchmäßige Trennung seit 15.12.2022 über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) möglich .....	13
Neu ATLAS 3.0 seit 1.1.2023: Plausible Angaben bei der Ausfuhr .....	13
Unionszollkodex: ICS2 Phase 2 startet zum 1. März 2023 / Elektronische Vorabanmeldung von Wareneingängen mittels ESumA für Luftfrachtensendungen .....	14
Nach dem Lieferkettengesetz ist vor dem Lieferkettengesetz .....	14
Ägypten: Pflicht zur Registrierung von Luftfracht im ACI-System - Ägypten verschiebt Startdatum erneut .....	15
Russland: Neuntes Sanktionspaket beschlossen .....	15
Schweiz: Passar Neuerungen bei der Einfuhr ab Januar 2025 .....	16

Singapur: Änderung bei Präferenznachweisen im Rahmen des EU-Singapur-Freihandelsabkommens ab 1.1.2023 – Umstellung auf das System des „registrierten Ausführers“ (REX) .....	16
Exportkontrolle: Neufassung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use) .....	17
Zollpräferenzen bei Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich oder Japan .....	17
Pakistan: Zahlungsabwicklung in ausländischen Devisen stark eingeschränkt .....	18
Vereinigte Arabische Emirate: Handelsrechnungen - Elektronische eDAS-Beglaubigung und Angabe in Zollanmeldungen ab 01.02.2023 verpflichtend .....	19
EU hält Zölle auf Aluminium-Räder aus China aufrecht .....	21
EU-NACHRICHTEN .....	22
Einigung auf EU CO2-Grenzausgleich (CBAM) .....	22
EU-Handelssanktionen gegen Kamerun .....	22
EU-Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten in Kraft .....	22
LITERATUR .....	25
Indien .....	25
KOOPERATIONEN/GESCHÄFTSPARTNERVERMITTLUNG .....	27
ANLAGEN .....	28

## VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER

### Veranstaltungskalender:

13. bis 17. März 2023 Online-MOE-Länderwoche (Mittel- und Osteuropäische Staaten)

21. März 2023 39. Zuliefertag Stadthalle Tuttlingen, Handelskammer Deutschland Schweiz

### Zur besonderen Beachtung:

Fastnacht

BBT Tuttlingen IHK-Außenstellen vom 17., 20. und 21. Februar 2023 geschlossen.

IHK Villingen, Albert – Schweitzer – Str. 7, 78052 geöffnet.

### Allgemeine Sprech- und Bescheinigungszeiten:

Frau Christina Biljaka (Tel. 07721 922-122), Angelina Masset (Tel. 07721 922-247) und Frau Carmen Kubik (Tel. 07721 922-102) stehen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen/Bescheinigungen/CARNET ATA sowie für den Formularverkauf für den Publikumsverkehr vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Dokumente auch nachmittags entgegengenommen und am Folgetag wieder abgeholt werden.

## IM BLICKPUNKT



### Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 online statt

Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 statt. Mit dieser Online-Veranstaltungsreihe bieten wir den Unternehmen eine Woche lang ein vielfältiges Informations- und Kontaktangebot für Aktivitäten, die der Sicherung und dem Ausbau Ihres Auslandsgeschäftes in den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) dienen.

Die mittel- und osteuropäischen Länder (MOE-Staaten) sind bedeutende Handelspartner für Deutschland und auch umgekehrt. Allein in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg unterhalten 430 Unternehmen Wirtschaftsbeziehungen zu den baltischen Ländern (Estland, Lettland, Litauen) sowie zu den Ländern Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien. Das sind 30 Prozent der regionalen Unternehmen, die Auslandsgeschäfte betreiben. Die Auswirkungen des Krieges Russlands auf die Ukraine und die belasteten Beziehungen der Europäischen Union (EU) zur Volksrepublik China zeigen die Abhängigkeiten von Rohstoffen und Warenlieferungen für die Unternehmen auf. Die Folge sind gestörte Lieferketten und wieder mehr eine Fokussierung auf den Wirtschaftsraum EU.

Das hat uns dazu bewogen, diese Märkte im Rahmen unserer IHK-Länderwoche im Jahr 2023 näher in den Fokus zu stellen. Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 online statt. Mit dieser Veranstaltungsreihe bieten wir den Unternehmen eine Woche lang ein vielfältiges Informations- und Kontaktangebot für Aktivitäten, die der Sicherung und dem Ausbau ihres Auslandsgeschäftes dienen.

Erneut erwartet Sie ein Veranstaltungsprogramm mit hoher Praxisrelevanz und exzellenten Experten. Beleuchtet werden wichtige Themen, wie z.B. die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, Zukunftstrends und Nearshoring – neue Beschaffungspotentiale für Einkäufer in den MOE-Märkten. Profitieren Sie von echtem Marktwissen und schaffen Sie dadurch einen Wettbewerbsvorteil für Ihr Unternehmen.

#### Infobox

Kontakt: Jörg Hermle, Geschäftsbereich International, Tel. 07721 922-123,

E-Mail: [hermle@vs.ihk.de](mailto:hermle@vs.ihk.de), Internet: [www.ihk.de/sbh/moe](http://www.ihk.de/sbh/moe)

### Endbeglaubigung von Handelsdokumenten: Übertragung der Zuständigkeit vom BVA auf das BfAA seit 01.01.2023

(DIHK) Für die Legalisierung deutscher öffentlicher Urkunden (z.B. IHK-Ursprungszeugnisse) durch ausländische Konsulate kann u.U. zuvor eine sogenannte „Endbeglaubigung“ erforderlich sein. Mit dem 01.01.2023 ist die Zuständigkeit für solche Endbeglaubigungen (und Apostillen) vom Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln auf das **Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA)** mit Dienstsitz in **Brandenburg** an der Havel übertragen worden.

Die Änderung der entsprechenden Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 47 vom 06.12.2022 veröffentlicht (LINK). Die Verordnung selbst fokussiert zwar allein auf den

Bereich „Apostillen“ für die Beglaubigung von Bundesurkunden für die Verwendung im Ausland. De facto wurde aber auch der Bereich „Endbeglaubigungen von Unterschriften auf öffentlichen Urkunden“ für die Verwendung im Ausland (z.B. Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen) übertragen.

BVA und BfAA haben der DIHK bestätigt, dass:

die Gebühren nicht geändert wurden,

die Unterschriftsproben der IHK-Mitarbeiter\*innen beim BfAA bereits hinterlegt sind,

die ausländischen Konsulate in Deutschland vom Bundesinnenministerium bzw. vom Auswärtigen Amt über den Wechsel der Zuständigkeit informiert wurden.

Die Endbeglaubigung von Handelsdokumenten (bzw. die Apostillierung von Bundesurkunden) ist weiterhin zu beantragen. Das Antragsformular entspricht mit Ausnahme der auf das BfAA geänderten Anschrift dem Antragsformular des BVA (LINK). **Von IHKs elektronische bescheinigte und anschließend von Unternehmen ausgedruckte Dokumente endbeglaubigt das BfAA genau wie das BVA weiterhin nicht.** Darüber wird die DIHK zu gegebenem Zeitpunkt erneut mit dem BfAA sprechen.

#### Hinweise:

Die ehemals zuständigen BVA-Mitarbeiter:innen wechseln nicht in das BfAA. Das BVA steht dem BfAA seit 01.01.2023 lediglich noch im Hintergrund als Back-Up für einen unbestimmten Übergangszeitraum zur Verfügung. Daher ist in den ersten Wochen durchaus mit einer längeren Bearbeitungszeit von Anträgen zu rechnen. Die vom BfAA selbst angegebene Bearbeitungszeit von „mindestens sechs Wochen“ hat die DIHK allerdings bereits in einem ersten Gespräch mit Hinweis auf international übliche Abläufe im Geschäftsverkehr als praxisfern angesprochen.

Zudem empfiehlt die DIHK betroffenen Unternehmen, genau zu prüfen, ob eine Endbeglaubigung von Handelsdokumenten durch das BfAA überhaupt erforderlich ist.

Länderkreis: Lediglich folgende Länder werden vom BVA bzw. BfAA zum Stichwort „Beglaubigung“ überhaupt gelistet (Stand 01.01.2023): Afghanistan, Bangladesch, Myanmar, China, Irak, Iran, Jordanien, Kambodscha, Katar, Libanon, Mali, Mauretanien, Nepal, Ruanda, Senegal, Somalia, Sudan, Syrien, Taiwan/Taipeh, Vereinigte Arabische Emirate.

Dokumentenarten: Das BfAA (ehemals BVA) endbeglaubigt verschiedenste Dokumentenarten. Dabei prüft es vor allem die formalen Voraussetzungen (z.B. Unterschrift/Siegel der IHK, Landgericht, Landesbehörde, Bundesbehörde ...). Häufig endbeglaubigt das BfAA anschließend sämtliche, ihm zur Verwendung in einem der o.g. Länder vorgelegten Dokumentenarten. Das BfAA unterscheidet dabei häufig nicht, für welche Dokumentenarten das jeweilige Land in der täglichen Praxis tatsächlich eine BfAA-Endbeglaubigung zwecks finaler konsularischer Legalisierung fordert. So hat z.B. ein Austausch zwischen BVA und DIHK im Jahr 2021 ergeben, dass viele der gelisteten Länder (z.B. China) für IHK-Ursprungszeugnisse und für von der IHK bescheinigte Handelsrechnungen gar keine Endbeglaubigung durch das BVA bzw. BfAA vorsehen und sich diese Anforderung stattdessen auf andere ausgewählte Dokumentenarten beschränkt.

Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen sich vorab bei ihren IHKs und den betreffenden Konsulaten erkundigen, für welches Dokument konkret eine Endbeglaubigung durch das BfAA zwecks anschließender konsularischer Legalisierung tatsächlich notwendig ist.

## Schweiz-Strategie der Landesregierung BW

BWIIHK-Vizepräsident Thomas Conrady: „Bilaterales Abkommen muss weiterhin Ziel sein – Dies ist der Wunsch der Südwestwirtschaft für 2023“

Thomas Conrady, Vizepräsident des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertages (BWIIHK), betont mit Blick auf den Neujahrsempfang der Handelskammer Basel am 9. Januar 2023 und die neue Schweiz-Strategie, welche die Landesregierung Baden-Württembergs 2023 erarbeiten möchte, die Bedeutung eines bilateralen Abkommens zwischen der EU und der Schweiz: „Auch wenn die Verhandlungen dazu Mitte 2022 abgebrochen worden sind, muss dieses Abkommen weiter ein Ziel für 2023 sein. Denn die Folgen daraus sind zwar schleichend, sie entfalten aber immer mehr negative Konsequenzen für unsere Wirtschaft und belasten damit die so wichtigen Handelsbeziehungen Baden-Württembergs mit der Schweiz. Durch das Auseinanderdriften einzelner Normen, beispielsweise für Medizinprodukte, Maschinen oder Bauprodukte, entwickeln sich die Zulassungskriterien immer unterschiedlicher. Aktuell ist bereits die Medizintechnik betroffen, für den Maschinenbau ist ähnliches absehbar, wenn die Maschinenrichtlinie im Jahr 2023 durch die Europäische Maschinenverordnung abgelöst wird. Als Folge wird es für immer mehr europäische KMU zu aufwändig, für einen vergleichsweise kleinen aber wirtschaftlich wichtigen Markt, extra eine Schweizer Zulassung mit entsprechend hohen Kosten zu erwirken. Beispielsweise trifft dies dann einen Hersteller für orthopädische Einlegesohlen aus Baden-Württemberg, der zukünftig auch in der Schweiz eine Registrierung benötigt. Soweit dürfen es alle verantwortlichen politischen Akteure nicht kommen lassen. Die mit dem Abbruch der Verhandlungen entstandene Blockade muss in jedem Fall überwunden werden. Denn auch die Zusammenarbeit im Hochschul- und Forschungsbereich leidet heute bereits, weiter ist ein Stromabkommen angesichts der aktuellen geopolitischen Entwicklungen dringlicher denn je. Den aktuellen Zustand zu perpetuieren, bedeutet für beide Seiten einen Verlust.“

Conrady – der auch Präsident der IHK Hochrhein-Bodensee ist, welche die Sprecherfunktion für die wirtschaftlichen Beziehungen mit der Schweiz innehat – ergänzt: „Baden-Württemberg lebt maßgeblich von den guten Beziehungen zur Schweiz. Von Januar bis September 2022 betrachtet sind die Eidgenossen unser zweitwichtigster Handelspartner weltweit nach den USA und vor China. Ein Anteil von fast acht Prozent unserer gesamten Exporte ging in diesem Zeitraum zu den Eidgenossen. Sowohl auf Schweizer als auch auf Baden-Württembergischer Seite ist dies ein mehr als wichtiges Argument, das Abkommen als zentrales Ziel weiter mit aller Kraft anzustreben. Denn die Schweiz soll und wird so weiter zu den Top-Handelspartnern der Südwestwirtschaft zählen. Dieser Einsatz zahlt sich also langfristig aus. Deshalb appelliere ich: Auch wenn die direkten Einflussmöglichkeiten auf Landesseite und Seiten der Baseler Handelsakteure begrenzt sind, so können sie dennoch eine doppelte Rolle einnehmen: Zum einen kann die Bedeutung des Dossiers für unsere Region in Berlin sowie auf Basler Seite in Bern hervorgehoben werden. Zum anderen kann dieser Einsatz dazu beitragen, die atmosphärische Blockade zu überwinden. Wenn der Start eines neuen Jahres die Zeit ist, Wünsche und Hoffnungen zu äußern, dann ist dies der Wunsch der Südwestwirtschaft für 2023. In jedem Fall darf das Thema jetzt angesichts der Energiekrise nicht in den Randbereich rücken.“

Quelle: BWIIHK

# LÄNDER UND MÄRKTE

## Künstliche Intelligenz- Baden-Württemberg

### Drei Einrichtungen aus Baden-Württemberg werden Teil eines europäischen Netzwerks für Künstliche Intelligenz (KI) in der Produktion

„Die Schlüsseltechnologie Künstliche Intelligenz (KI) wird nahezu alle Branchen grundlegend verändern. Wenn wir daher die Chancen von KI beherzt ergreifen, können wir die Zukunftsfähigkeit des Produktionsstandorts Baden-Württemberg sichern“, so Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, anlässlich des Auftakttreffens des europäischen Netzwerks „AI-Matters“ in Palaiseau am 24. Januar 2023 südlich von Paris. Ein Konsortium aus Baden-Württemberg, bestehend aus dem Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA, der Universität Stuttgart und der ARENA 2036, hat sich erfolgreich in einem von der Europäischen Kommission durchgeführten Wettbewerb durchgesetzt und erhält von der EU rund 3,95 Millionen Euro. Mit 22 weiteren Einrichtungen der angewandten Forschung aus acht europäischen Ländern bilden die drei baden-württembergischen Einrichtungen nun das Netzwerk „AI-Matters“. Die EU stellt insgesamt 30 Millionen Euro zur Verfügung.

Hoffmeister-Kraut sprach angesichts des Erfolgs von einem starken Signal für den KI-Standort Baden-Württemberg: „Die Einbindung unserer Einrichtungen in dieses europäische Netzwerk unterstreicht einmal mehr die Bedeutung Baden-Württembergs als KI-Standort in Europa: Wir gehören in Europa zum Top-Level bei Künstlicher Intelligenz.“ Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hatte die Bewerbung der baden-württembergischen Einrichtungen frühzeitig unterstützt und sich auch dazu bereit erklärt, den gleichen Betrag zur Verfügung stellen, so dass die Fördersumme rund 7,9 Millionen Euro betragen wird.

#### Netzwerk AI-Matters

Das Netzwerk AI-Matters wird Unternehmen aus ganz Europa ab 2024 an voraussichtlich sieben Standorten Test- und Experimentieranlagen zur Verfügung stellen. Das Fraunhofer IPA wird das baden-württembergische Teilkonsortium am Standort Stuttgart koordinieren. Institutsleiter Professor Bauernhansl sieht den Gewinn des deutschen AI-Matters-Standorts für das IPA und die beiden Stuttgarter Partnerorganisationen als strategisch wichtigen Erfolg. „Die Stärkung der Künstlichen Intelligenz gerade auch im produzierenden Gewerbe ist entscheidend für zukünftige Wettbewerbsfähigkeit. Mit den neuen Test- und Experimentieranlagen können wir unser Angebot für die baden-württembergische Industrie in einer Schlüsseltechnologie erheblich ausbauen“, so Bauernhansl.

Ab Mitte 2024 können Anbieter von KI-basierten Komponenten für das produzierende Gewerbe ihre Leistungen an den AI-Matters-Standorten in realistischer Umgebung testen, bewerten und gegebenenfalls zertifizieren lassen. Gerade auch kleine und mittlere Unternehmen mit Produktionsprozessen sollen ihre konkreten Einsatzszenarien für KI experimentell erproben können. Die Wirtschaftsministerin betonte die Bedeutung von KI als Schlüsseltechnologie für die Zukunft und warb bei KMU aus dem produzierenden Gewerbe für das entstehende Testangebot. Die Förderphase dauert bis Ende 2027. Im Anschluss soll sich der dauerhafte Betrieb vollständig aus Kundeneinnahmen finanzieren.

#### Hintergrund zum EU-Wettbewerb

Im Rahmen ihres Programms „Digital Europe“ startete die Europäische Kommission am 15. Februar 2022 den Förderaufruf Cloud Data and TEF (DIGITAL-2022-CLOUD-AI-02). Insgesamt vier als TEF („Testing and Experimentation Facility“) bezeichnete Netzwerke in den Bereichen Produktion, Gesundheit, Agrarwirtschaft/Ernährung sowie Smarte Städte sollen mit EU-Mitteln von insgesamt 110 Millionen Euro gefördert werden. Die jeweiligen Mitgliedsstaaten sollen noch einmal dieselbe Summe zusteuern. Zentrales Anliegen aller TEFs ist es, KI-Forschungsergebnisse in den genannten Bereichen zu marktfähigen KI-Lösungen weiterzuentwickeln.

Für eine Bewerbung mussten sich bestehende Forschungseinrichtungen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten bereits im Vorfeld zu grenzüberschreitenden Netzwerken zusammenschließen. Im Bereich Produktion („TEF for Manufacturing“) schlossen sich die genannten baden-württembergischen Einrichtungen unter anderem mit den Forschungseinrichtungen CEA-LIST (Frankreich), DTI-Robotics (Dänemark), Brainport-Industries (Niederlande), CIIRC-CTU (Tschechien), Tecnalia (Spanien), MADE (Italien) und LMS (Griechenland) zum Netzwerk „AI-Matters“ zusammen.

**Weitere Informationen zum Programm:**

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/activities/testing-and-experimentation-facilities>

Quelle: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

## **Kroatien hat zum 1. Januar 2023 den Euro eingeführt und ist dem Schengen Abkommen beigetreten**

Die Einführung des Euro zum 1. Januar 2023 sowie Kroatiens Beitritt in den grenzkontrollfreien Schengen-Raum ist für die Wirtschaft ein wichtiger Impuls für die Weiterentwicklung ihrer Handelsbeziehungen zu dem südosteuropäischen Nachbarn. „Wechselkurse, Geldumtausch, Grenzkontrollen – das alles gehört seit Januar der Vergangenheit an. Nicht nur Touristen, sondern vor allem die Wirtschaft wird von diesen Erleichterungen profitieren. Mit Kroatien erweitert sich die Eurozone um einen weiteren Wirtschaftsmarkt.

## **EU-Antidumpingzölle gegen Marokko**

(DIHK) Die EU-Kommission hat am 12.01.2023 Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Aluminium-Straßenrädern mit Ursprung in Marokko eingeführt. Eine Untersuchung hatte laut EU-Kommission ergeben, dass die Einfuhren aus Marokko zu Dumpingpreisen auf den EU-Markt gelangen und die Straßenradindustrie in der EU schädigen. Die Antidumpingzölle, die zwischen 9 % und 17,5 % liegen, waren bereits seit dem 15. Juli 2022 vorläufig in Kraft.

Mehr erfahren Sie [hier](#).

BW INTERNATIONAL

Baden-Württemberg International



Standortförderung und Internationalisierung als moderne Dienstleistung: Baden-Württemberg ist in unterschiedlichsten Bereichen stark mit dem Ausland verflochten. Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sind dabei nur beispielhaft zu nennende Sektoren. Aufgabe von Baden-Württemberg International ist es, die Internationalisierung des Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstandortes Baden-Württemberg zu begleiten und auszubauen.

Das Aufgabenfeld von Baden-Württemberg International umfasst die Anbahnung von internationalen Firmenkooperationen durch Markterschließungsmaßnahmen in den wichtigsten Weltmärkten, das Standortmarketing für den Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulstandort Baden-Württemberg im In- und Ausland, die Begleitung ausländischer Unternehmensinvestitionen in Baden-Württemberg sowie die Durchführung von Projekten in ausgewählten Zielländern.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf aktuelle Landesprojekte, die die IHK-Organisation in Zusammenarbeit mit der bw-i durchführt hinweisen. Das Gesamtprogramm finden Sie im Internet unter: [www.bw-i.de](http://www.bw-i.de)



Die Industrie- und Handelskammern  
in Baden-Württemberg

### IHK-Auslandsprojekte

Die Erschließung neuer und der Ausbau bestehender Auslandsmärkte sind für die stark exportabhängige baden-württembergische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Gerade in schwierigen Zeiten bedarf es besonderen Einsatzes und verlässlicher Partner, um das Auslandsgeschäft auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre zu halten. Je besser und intensiver die Marktkenntnisse sind, desto erfolgreicher verläuft das Auslandsgeschäft.

Aus diesem Grund bietet das Land Baden-Württemberg seinen Unternehmen zahlreiche Maßnahmen zur Außenwirtschaftsförderung an. Die Vermarktung Baden-Württembergs als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort wird von Baden-Württemberg International (bw-i), der Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes, betreut. Die baden-württembergischen IHKs sind seit nunmehr sieben Jahren Gesellschafter bei bw-i.

Zur Komplementierung des Landesangebots initiieren und fördern die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg eigene Projekte zur Markterschließung im Ausland. Die IHKs fördern auch 2023 verschiedene Projekte, um baden-württembergische Unternehmen beim Aufbau oder der Intensivierung ihres Auslandsengagements zu unterstützen. Eine Übersicht und die Möglichkeit zur Interessensbekundung finden Sie auf der Homepage: <https://www.ihk-exportakademie.de/Unternehmerreisen/>.

Nachfolgend finden Sie Informationen sowie die Ansprechpartner zu einzelnen Projekten:

#### **Irland: Geschäftsanhaltungsreise zum Thema „Offshore/Onshore- Windkraftprojekte“**

**vom 12. bis 14. Juni 2023**

#### Geschäftsmöglichkeiten bei Irlands Windkraftanlagen Off- und Onshore

Die baden-württembergischen IHKs organisieren mit der AHK Irland eine Geschäftsanhaltungsreise nach Irland vom 12. bis 14. Juni 2023: Wir bieten baden-württembergischen Lösungsanbietern fundierte Einblicke in den Windkraftsektor Irlands und den Zugang zu möglichst vielen irischen Off- und Onshore-Projekten in nur drei Tagen.

Irland verfügt mit über die besten Energiressourcen der Welt und ist weltweit führend bei der Integration variabler erneuerbarer Stromquellen in seinem Netz. Das Land hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 2030 seine Gewinnung aus erneuerbaren Energien auf 80 Prozent zu verdoppeln. Die Windkapazität in Irland ist mit die größte der Erde und übersteigt mit geschätzten 70 GW den inländischen Energiebedarf von rund 5 GW bei Weitem. Mittelfristig möchte Irland eine Energieexportindustrie aufbauen.

Die irische Industrie ist sich bewusst, dass weiteres Expertenwissen nötig ist, um den angestrebten Ausbau des Sektors in hoher Geschwindigkeit voranzutreiben. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Offshore-Windkraft in großem Maßstab, wobei besonders deutsche Qualität bei Technologie- und Dienstleistungsanbietern in Irland hohes Ansehen genießt.

Durch die Expertise und Unterstützung der AHK Irland auf diesem Gebiet können individuelle B2B-Gespräche mit nach Ihren Vorgaben ausgewählten, potenziellen irischen Geschäftspartnern stattfinden (und somit bei der Erfüllung der irischen Ziele helfen).

#### Zielgruppe

Die Reise richtet sich an baden-württembergische Zulieferer aus den Sektoren:

- Bau und Konstruktion von Off- und Onshore-Windkraftanlagen
- Offshore Floating Systemen

Sowie Anbietern von:

- Baumaterialien und Konstruktionsbauteilen für Windkraftanlagen

- Materialhersteller für Windkraftanlagen, Generatoren, Wartung und Instandhaltung von Windkraftanlagen, Spezialwerkzeuge für Windkraftanlagen, Softwarelösungen und Steuerungstechnik für Windkraftanlagen, Energiespeicherlösungen, Ersatzteile und Zubehör

Zahlreiche Windkraftprojekte stehen vor der Ausführung

Ziel ist es baden-württembergische Unternehmen, die wegen der großen Marktpotenziale der Windkraft, verstärkt in diese Branche zuliefern wollen, beim Erschließen der Geschäftspotenziale in Irland zu unterstützen. Beispielsweise können durch das Zusammenführen mit potenziellen Vertriebspartnern, Leistungspräsentationen vor Generalunternehmen, Geschäftspotenziale in Gesprächen mit Projektierern und Genehmigungsbehörden über anstehende und geplante Projekte durchgeführt werden. Tragen Sie mit Ihren Lösungen beim Ausbau von Irlands Off- und Onshore Windkraftanlagen bei. Stellen Sie Ihre innovativen Produkte und Dienstleistungen bei potenziellen irischen Geschäftspartnern sowie Vertretern aus Wirtschaft, Politik und Verbänden vor.

Teilnahmeentgelt:

Der Teilnahmepreis für Unternehmen aus Baden-Württemberg beträgt pro Person 940 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

**Detaillierte Informationen und Anmeldung: [www.ihk-exportakademie.de/irland-2023](http://www.ihk-exportakademie.de/irland-2023)**

**Anmeldeschluss: 21. April 2023**

**Polen: Firmen-Gemeinschaftsstand auf der TRAKO 2023 vom 19. bis 22. September 2023 in Danzig**

Zeigen Sie Flagge auf der wichtigsten Bahntechnik-Messe in Mittel- und Osteuropa. Der BWHK-Firmengemeinschaftsstand ermöglicht Ihnen, sich mit geringem zeitlichem und finanziellem Aufwand dem polnischen und europäischen Fachpublikum zu präsentieren und mit im Vorfeld nach Ihren Vorgaben ausgesuchten polnischen Kooperationspartnern Erstgespräche zu führen.

Die TRAKO hat sich in den letzten Jahren zum europäischen Branchentreff für die Bahntechnik entwickelt und bietet europäischen Anbietern von Schienenverkehrstechnik in Nicht-InnoTrans-Jahren eine ideale Plattform, um ihre Lösungen und Dienstleistungen dem Fachpublikum aus ganz Europa zu präsentieren.

Der Europäische Markt ist für Anbieter von Schienenverkehrstechnik im Zuge des Europäischen Green Deals besonders interessant. EU und Mitgliedsstaaten investieren Milliarden in nachhaltige Mobilität, insbesondere in den Schienenverkehr. Polen will beispielsweise 7,5 Milliarden Euro aus dem Wiederaufbaufond investieren, Frankreich plant Investitionen über 5 Milliarden Euro und Italien sogar fast 25 Milliarden Euro. Baden-württembergische Unternehmen nutzten den Firmengemeinschaftsstand auf der TRAKO bereits in den vergangenen Jahren sehr erfolgreich, um Erstkontakte zu knüpfen oder bereits bestehende Kundenbeziehungen zu intensivieren und Aufträge zu generieren.

Ausstellungsschwerpunkte:

Schienenfahrzeugbau und Fahrzeugausstattung, Schienenverkehrstechnik, Bahnhöfe, IT-Systemtechnik, Bau von Bahnverkehrsstrecken, elektrische Verkehrssignale, Verkehrssicherung- und -überwachung für den Schienenverkehr.

Teilnahmeentgelt:

Das Standpaket für 2.800 Euro bzw. 3.300 Euro für Eckstände zzgl. MwSt.

**Detaillierte Informationen und Anmeldung: [www.ihk-exportakademie.de/polen-2023](http://www.ihk-exportakademie.de/polen-2023)**

**Anmeldeschluss: 31. März 2023**

## RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

**Zoll: Elektronische Antragstellung für vUAs des Zoll, REX, EA und die buchmäßige Trennung seit 15.12.2022 über das Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) möglich**

(DIHK) Der Zoll informiert auf seiner [Website](#) wie folgt:

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ist die Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" ab 15. Dezember 2022 im Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) unter diesem [LINK](#) verfügbar.

Damit haben Wirtschaftsbeteiligte die Möglichkeit, nachfolgend genannte Anträge online auszufüllen und medienbruchfrei an ihr zuständiges Hauptzollamt zu übermitteln:

- 0305\_online "Online-Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft (vUA)"
- 0441a\_online "Online-Antrag auf Bewilligung der buchmäßigen Trennung (bT)"
- 0442\_online "Online-Antrag auf Zulassung als registrierter Ausfühler (REX)"
- 0448a\_online "Online-Antrag auf Bewilligung als ermächtigter Ausfühler (EA)"

Für den Zugang zur Dienstleistung "Warenursprung und Präferenz" ist ein ELSTER-zertifiziertes Geschäftskundenkonto im Bürger- und Geschäftskundenportal erforderlich.

Der Antrag wird aufgrund der Angaben direkt an das örtlich und sachlich zuständige Hauptzollamt übermittelt. Dabei ist es möglich, erforderliche Unterlagen ebenfalls mit dem Antrag online zu übermitteln.

Der abschließende Bescheid wird nach der Antragsbearbeitung digital im persönlichen Postfach des Antragstellers im Bürger- und Geschäftskundenportal zur Verfügung gestellt.

### Neu ATLAS 3.0 seit 1.1.2023: Plausible Angaben bei der Ausfuhr

Zoll: Mit der [ATLAS-Teilnehmerinfo](#) werden Informationen bezüglich Softwareänderungen und deren Auswirkung in fachlicher und gegebenenfalls betrieblicher Hinsicht bekannt gegeben. Sie sind für Teilnehmer relevant.

Einige der neuen Daten-Anforderungen bereiten im Ausfuhrverfahren Schwierigkeiten, weil diese Daten zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung auf Grund der teilweise langen Zeitspanne zwischen der Überführung (bei der Ausfuhrzollstelle) und dem tatsächlichen Ausgang (bei der Ausgangszollstelle) nicht immer bekannt sind.

Generell gilt, dass die Ausfuhranmeldung möglichst erst kurz vor dem endgültigen Verpacken/Verladen zur Ausfuhr abgegeben werden sollte.

Ggf. kommt unter den Umständen des Einzelfalls für den Teilnehmer auch zunächst die Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung (Spalte C1 Anhang B UZK-DA) nach Art. 166 Abs. 1 (ohne Bewilligung) bzw. Abs. 2 (mit Bewilligung SDE Ausfuhr) UZK in Betracht mit der späteren Angabe in der ergänzenden Ausfuhranmeldung (E\_EXP\_ENT).

Auf das ATLAS – Teilnehmer-Info 0380/22 vom 15.11.2022 zur Plausibilisierung des „Container-Indikators“, des „Inländischen Verkehrszweigs“ und des „Verkehrszweigs an der Grenze“ wird hingewiesen.

Die neuen Teilnehmerinformationen finden Sie unter [0393/23](#) in der Rubrik Teilnehmerinformationen unter [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/ATLAS-Publikationen/Teilnehmerinformationen/teilnehmerinformationen_node.html)

## Unionszollkodex: ICS2 Phase 2 startet zum 1. März 2023 / Elektronische Vorabanmeldung von Wareneingängen mittels ESumA für Luftfrachtsendungen

Mit dem Import Control System 2 (ICS2) führt die EU seit 2021 ein Frachtinformationssystem zur Vorabanmeldung und -kontrolle von Wareneingängen ein. ICS2 dient den Zollbehörden zur Risikokontrolle von Einfuhrsendungen, bevor diese das Gebiet der EU erreichen.

Die Einführung erfolgt stufenweise. Zum 1. März 2023 startet in Deutschland nun die Phase 2 des ICS2. Ab diesem Zeitpunkt müssen für sämtliche Luftfrachtsendungen Summarische Eingangsanmeldungen (ESumA) (Englisch: Entry Summary Declaration (ENS)) abgegeben werden.

Für die ESumA sind zusätzliche Datenangaben (u.a. HS-Unterpositionen, Warenbeschreibungen) nötig. Diese sind in erster Linie durch die Versender bzw. die Transportdienstleister (z.B. Kurier-, Express, Postdienstleister = KEP) zu erbringen. In diesem Zusammenhang werden die Versender/Dienstleister ggfs. auch auf Importunternehmen in Deutschland zugehen, um die geforderten Daten zu erhalten.

Ausblick: Zum 1. März 2024 startet Phase 3 des ICS2. Dann wird die ESumA auch für alle übrigen Transportarten (See, Straße, Schiene) verpflichtend.

## Nach dem Lieferkettengesetz ist vor dem Lieferkettengesetz

Nun ist es also da: Seit Jahresbeginn verpflichtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG, Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten dazu, Umwelt- und Sozialstandards entlang ihrer Lieferkette einzuhalten und über die ergriffenen Maßnahmen ab 2024 regelmäßig zu berichten.

Auf was müssen Unternehmen achten?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz benennt die internationalen Übereinkommen, in denen die Menschenrechte niedergeschrieben sind, und definiert lieferkettentypische Risiken, auf die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu achten ist. Dazu zählen unter anderem das Verbot von Kinderarbeit, der Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit, die Freiheit von Diskriminierung, der Schutz vor widerrechtlichem Landentzug, der Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren, das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, das Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmerinnen- und Arbeiternehmervertretungen zu bilden, das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung und der Schutz vor Folter.

Mit dem Lieferkettengesetz wird erstmals die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten geregelt.

Alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sind verpflichtet, regelmäßig einen Bericht über die Erfüllung der im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Die Berichte müssen auf der Internetseite des Unternehmens spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Unternehmen müssen die Dokumentation ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahren. Sie wird nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Näheres zum Anwendungsbereich des Gesetzes finden Sie in der Rubrik [Berichtspflicht des BAFA](#). Weitere Information, Hinweise und Antworten zu häufig gestellten Fragen unter [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/lieferketten_node.html)

## Ägypten: Pflicht zur Registrierung von Luftfracht im ACI-System – Ägypten verschiebt Startdatum erneut

(DIHK) Der ägyptische Zoll hat 2021 ein elektronisches System zur Vorab-Registrierung von Frachtinformationen namens „Advanced Cargo Information (ACI)“ eingeführt. Das neue System dient vor allem der Risikobewertung und soll die Abfertigungszeiten vor Ort in Ägypten reduzieren. Aufgabe des Exporteurs ist zunächst die Registrierung seiner Daten auf dem Portal des Dienstleisters CargoX.

Die Vorab-Registrierung von Seefracht ist bereits seit Oktober 2021 verpflichtend. Am 15. Mai 2022 startete die Testphase für Luftfracht. Der Beginn der verpflichtenden Vorab-Registrierung war ursprünglich für den 1. Oktober 2022 vorgesehen, wurde dann aber auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Der ägyptische Finanzminister Mohamed Maait hat nun am 21. November 2022 die erneute Verlängerung der Testphase des ACI-Systems für Luftfracht bekanntgegeben. Die verpflichtende Registrierung und Nutzung, die am 1. Januar 2023 beginnen sollte, ist damit verschoben. Ein neues Datum wurde nicht genannt. Vielmehr wird allgemein darauf verwiesen, mit der verpflichtenden Registrierung im ACI-System zu warten, bis sich die globalen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen stabilisiert haben.

Empfehlung der AHK Ägypten:

Die AHK Ägypten empfiehlt dennoch allen Beteiligten (Exporteuren und Importeuren), sich bei CargoX und Nafeza zu registrieren, um zum Zeitpunkt der verpflichtenden Nutzung des ACI-Systems einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die AHK bietet hierbei ihre Unterstützung an. Weitere Informationen der AHK in Ägypten unter: <https://aegypten.ahk.de/advanced-cargo-information-system-decision-n-382021>

im Amtsblatt der EU, Reihe C, veröffentlicht werden.

## Russland: Neuntes Sanktionspaket beschlossen

### Maßnahmen treffen unter anderem "Dual-Use-Güter" und den Bergbausektor

Die EU-Staaten haben sich am Rande des EU-Gipfels in Brüssel auf das neunte Sanktionspaket gegen Russland geeinigt, das am 16. Dezember erlassen wurde. Die neuen Regeln sind mittlerweile in Kraft getreten und ergänzen die bisherigen Verbote.

Das Paket beinhaltet im Wesentlichen eine Erweiterung der Sanktionsliste um knapp 200 Personen und Einrichtungen, unter anderem die russischen Streitkräfte sowie einzelne Offiziere und Unternehmen der Verteidigungsindustrie, Mitglieder der Staatsduma und des Föderationsrates, Minister, Gouverneure sowie politische Parteien. Auch weitere russische Banken wurden sanktioniert; ein vollständiges Transaktionsverbot gilt jetzt für die Russian Regional Development Bank (russische Bank für regionale Entwicklung).

Weitere Informationen unter

Auswärtiges Amt Länderinformation Russische Föderation:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node>

## Schweiz: Passar

### Neuerungen bei der Einfuhr ab Januar 2025

- Die bestehenden Frachtanwendungen E-dec, E-dec Web und NCTS werden schrittweise durch das neue einheitliche Warenverkehrssystem «Passar» abgelöst.
- Die erste Version von Passar (Passar 1.0) wird ab 1. Juni 2023 im Bereich der Ausfuhr und der Durchfuhr eingesetzt. Die Einfuhr und weitere Zollverfahren kommen erst ab Anfang 2025 mit Passar 2.0 bzw. Passar 3.0.
- Das heisst: Unternehmen, die ausschliesslich Waren in die Schweiz einführen (Importeure), können die Anwendungen e-dec Import und e-dec Web bis Mitte 2025 weiter nutzen.

#### Hinweise:

[https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen\\_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/passar.html](https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/services/services-firmen/services-firmen_einfuhr-ausfuhr-durchfuhr/passar.html)

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/informationen-firmen/einfuhr-in-die-schweiz.html>

## Singapur: Änderung bei Präferenznachweisen im Rahmen des EU-Singapur-Freihandelsabkommens ab 1.1.2023 – Umstellung auf das System des „registrierten Ausführers“ (REX)

**(DIHK) Ausfuhr:** Der Zoll teilt mit, dass für EU-Ausfuhrer das System des "ermächtigten Ausführers" durch das System der "registrierten Ausführers" ersetzt wird.

Dies bedeutet, dass Einfuhrer in Singapur ab dem 1. Januar 2023 die Zollpräferenz mit Hilfe von Erklärungen zum Ursprung beantragen müssen, die von in der EU registrierten Ausführern unter Angabe ihrer REX-Nummer ausgefertigt wurden (sogenannte REX-Erklärung).

**Übergangszeitraum:** Es ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, durch den sichergestellt wird, dass die Zollbehörden Singapurs Ursprungserklärungen, die von in der EU ermächtigten Ausführern ausgefertigt wurden, weiterhin bis zum 31. März 2023 akzeptieren.

**Einfuhr:** Der Zoll teilt ebenfalls in der ATLAS Info 0389/22 mit, dass Singapur ab dem 01.01.2023 eine neue Unterlage für die Anerkennung der Ursprungseigenschaft verwendet. Für die Gewährung einer Zollpräferenz für Waren mit Ursprung in Singapur bei der Einfuhr in die EU ist nunmehr als Ursprungsnachweis die folgende TARIC-Unterlagencodierung anzumelden:

„U101“ - Erklärung zum Ursprung, von einem registrierten Ausführer in Singapur ausgefertigt (sogenannte REX-Erklärung).

Die bisher verwendete Unterlagencodierung „N864“ (Erklärung auf der Rechnung oder eine Ursprungserklärung eines Ausführers auf der Rechnung oder einem anderen Handelspapier) wird ab dem 01.01.2023 in ATLAS nicht mehr anerkannt.

**Übergangszeitraum:** Ein Übergangszeitraum wurde nicht bekanntgegeben.

**Weiterführende Informationen:** Beschluss Nr. 1/2022 zur Änderung des Ursprungsprotokolls zum EU-Singapur-Freihandelsabkommen vom 20. Dezember 2022. Der Beschluss trat am 1.12.2023 in Kraft. Er soll in den kommenden Tagen

## Exportkontrolle: Neufassung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use)

(DIHK) Am 11.01.2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/66 vom 21.10.2022 zur Neufassung der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 im Amtsblatt L 009 veröffentlicht. Die Liste umfasst Güter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken genutzt werden können und deshalb einer Ausfuhrgenehmigung bedürfen. In Deutschland ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Erteilung solcher Ausfuhrgenehmigungen zuständig.

Die neue Liste der Dual-Use-Güter tritt am 12.01.2023 in Kraft.

## Zollpräferenzen bei Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich oder Japan

In einer Fachmeldung vom 23.01.2023 ([LINK](#)) teilt der deutsche Zoll mit, dass Erklärungen zum Ursprung für Mehrfachsendungen (EzUM) grundsätzlich anerkannt werden.

Im Detail heißt es:

„Nach Weiterentwicklung der Rechtsauslegung der Europäischen Kommission kann auch eine Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen, deren Beginn der Geltungsdauer vor dem Datum der Ausfertigung liegt, grundsätzlich bei der Einfuhr in die EU anerkannt werden. Das Ausfertigungsdatum muss jedoch stets vor dem Datum der Präferenzbeantragung liegen. Die unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) veröffentlichten Merkblätter zum TCA ([automatischer Download \(PDF\)](#)) bzw. zum EU-Japan-EPA ([automatischer Download, PDF](#)) wurden bereits entsprechend angepasst.

Bezüglich in der Vergangenheit erfolgter Ablehnungen der Präferenzbehandlung aus vorgenanntem Grund besteht die Möglichkeit, einen Erstattungsantrag nach Art. 117 UZK innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung der Zollschuld beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Auf die Mindestgrenze des Art. 116 Abs. 2 UZK (Mindesterstattungsbetrag 10 Euro) wird hingewiesen.“

Die neue Rechtsauslegung stellt insofern eine Erleichterung für Unternehmen dar, als dass eine EzUM nun nicht mehr zwingend vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgestellt werden muss, sondern auch nachträglich zum Datum des Gültigkeitsbeginns ausgestellt werden kann.

Allerdings bleibt nach Einschätzung der DIHK die Einschränkung bestehen, dass Präferenzen nur für Sendungen gewährt werden, die nach dem Ausfertigungsdatum erfolgen bzw. erfolgt sind.

Wurde z. B. eine EzUM am 01.03.2022 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 ausgestellt, können Präferenzen nur für die Sendungen in den Monaten März bis Dezember 2022 geltend gemacht werden.

## Pakistan: Zahlungsabwicklung in ausländischen Devisen stark eingeschränkt

(DIHK) Aufgrund einer sich verschärfenden Wirtschafts- und Finanzkrise und stark zurückgehender Devisenreserven haben das Finanzministerium und die Zentralbank Pakistans die Bezahlung von Importen nach Pakistan in ausländischen Devisen stark eingeschränkt. Wie die für Pakistan zuständige Auslandshandelskammer in den Vereinigten Arabischen Emiraten (AHK) und die deutsche Botschaft in Pakistan berichten, werden praktisch keine Akkreditive (Letter of Credit, LC) mehr ausgestellt.

Gemäß der Mitteilung No. 20/2022 vom 27.12.2022 des Exchange Policy Department (EPD) der pakistanischen Zentralbank (siehe [LINK](#) und Anlage) wurde mit Wirkung zum 2. Januar 2023 die Eröffnung von Akkreditiven bzw. die Bezahlung von Einfuhren in ausländischer Währung nun für folgende Bereich priorisiert:

### **Essenzielle Einfuhren:**

Einfuhren im Zusammenhang mit lebenswichtigen Sektoren wie Lebensmittel (Weizen, Speiseöl usw.) und Arzneimittel (Rohstoffe, lebensrettende/unentbehrliche Arzneimittel, chirurgische Instrumente einschließlich Stents usw.).

### **Energieeinfuhren:**

Einfuhren im Zusammenhang mit Öl und Gas sowie Kohle (für Kraftwerksprojekte, genehmigt vom Energieministeriums).

### **Einfuhren durch die exportorientierte Industrie:**

Einfuhren, insbesondere von Rohstoffen, Vorprodukten und Ersatzteilen, durch die exportorientierte Industrie.

### **Importe für landwirtschaftliche Betriebsmittel:**

Einfuhr von Gütern, die als Input für die Landwirtschaft benötigt werden (Saatgut, Düngemittel und Pestizide).

### **Zahlungsaufschub / selbstfinanzierte Importe:**

- Einfuhren mit Zahlungsaufschub von mehr als 365 Tagen ab Versanddatum, vorzugsweise von Mutter-/Schwesterunternehmen der Importeure;
- Importe, die durch Devisen finanziert werden, die bei den Importeuren durch Eigenkapital oder Projektdarlehen/Importdarlehen im Ausland aufgenommen wurden (in Übereinstimmung mit den geltenden Devisenvorschriften).

### **Einfuhr für exportorientierte Projekte, die kurz vor dem Abschluss stehen:**

Einfuhr von Anlagen und Maschinen für exportorientierte Projekte, die kurz vor der Fertigstellung stehen, wenn mindestens 75 % der Anlagen und Maschinen des Projekts bereits eingeführt wurden.

### **Anlage:**

[Mitteilung No. 20/2022 vom 27.12.2022 des Exchange Policy Department \(EPD\) der pakistanischen Zentralbank](#)

## Vereinigte Arabische Emirate: Handelsrechnungen – Elektronische eDAS-Beglaubigung und Angabe in Zollanmeldungen ab 01.02.2023 verpflichtend

(DIHK) Für Ursprungszeugnisse, Handelsrechnungen und sonstige Dokumente für Wareneinfuhren in die Vereinigten Arabischen Emirate wurden bisher regelmäßig Kammerbescheinigungen mit anschließender konsularischer Legalisierung durch die emiratischen Botschaften/Konsulate unter Einbindung des Außenministeriums der VAE (MOFAIC) gefordert. Dies erfolgte i.d.R. optional auf Kundenwunsch oder auf Anforderung des Zolls.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2023 sind nun Handelsrechnungen im Zusammenhang mit Wareneinfuhren beim Außenministerium der Vereinigten Arabischen Emirate (MOFAIC) mittels des sogenannten Electronic Attestation Service (eDAS) **elektronisch beglaubigen** zu lassen. Die hierbei erzeugte „electronic attestation reference number“ (eDAS-Referenznummer) ist anschließend verpflichtend in der Importzollanmeldung anzugeben. Dies geht aus Informationen des MOFAIC ([LINK](#)) sowie der Mitteilung CN 11/2022 der Zollbehörde Dubais vom 02.11.2022 ([LINK](#)) hervor (siehe auch Anlage), die die Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (AHK VAE) weitergeleitet hat.

Wie bislang auch benötigen Unternehmen bzw. deren Dienstleister (z. B. Clearing Agents) für die elektronische Beglaubigung („attestation“) zunächst einen Account auf der MOFAIC-Website: <https://www.mofaic.gov.ae/en/Services/EDAS-Attestation>

Das bisherige Prozedere sah vor, dass die zu beglaubigenden Dokumente in einem ersten Schritt zunächst zentral über die MOFAIC-Website zur Beglaubigung angemeldet und bezahlt werden konnten. Nach Erhalt der Zahlungsbestätigung konnten die Dokumente anschließend in einem zweiten Schritt dezentral in den Vertretungen der VAE (Botschaft, Konsulate) vorgelegt und dort formal per Stempel beglaubigt (legalisiert) werden.

### Informationenlage:

Die Informationslage zur neuen Regelung ab 1. Februar 2023 ist derzeit unübersichtlich. Empfehlungen erfolgen daher ausschließlich unverbindlich. Die AHK VAE und die DIHK sind mit dem emiratischen Außenministerium und der VAE-Botschaft in Berlin zwecks Klärung des genauen Prozederes im Austausch.

Nach unverbindlicher erster Einschätzung der DIHK ergibt sich für **Handelsrechnungen** mit der ab 1. Februar 2023 geltenden Legalisierung über den eDAS-Service und der verpflichtenden Angabe der eDAS-Referenznummer in Zollanmeldungen nunmehr **folgende Neuerung**: Zusätzlich zur Anmeldung und Bezahlung erfolgt jetzt auch die eigentliche Beglaubigung („attestation“) direkt in der eDAS-Anwendung des MOFAIC. Hierfür ist die Handelsrechnung ebenfalls direkt als Scan in der eDAS-Anwendung hochzuladen. Es erfolgt dann die elektronische Beglaubigung. Eine eDAS-Referenznummer wird erzeugt. Diese ist in der Zollanmeldung bei der Einfuhr anzugeben. Nach den bislang vorliegenden Informationen entfällt für Handelsrechnungen somit der Gang zur VAE-Botschaft in Deutschland zwecks Legalisierung.

Anders als bei Handelsrechnungen liegen der DIHK hinsichtlich **Ursprungszeugnissen** derzeit keine Informationen vor, dass eine solche elektronische Beglaubigung mittels eDAS beim MOFAIC ebenfalls zwingend vorgeschrieben ist. Die Möglichkeit dazu besteht aber. Ob eine Legalisierung von Ursprungszeugnissen wirklich erforderlich ist, sollten Unternehmen bei ihren Kunden erfragen.

## Hinweise für Unternehmen:

### eDAS-Anwendung:

Der eDAS-Prozess sieht an einer Stelle vor (Pflichtfeld), dass Unternehmen diejenige Kammer aus einem Drop-Down-Menü auswählen, die die Handelsrechnung ursprünglich bescheinigt hat. Hier werden bislang jedoch nur sehr wenige deutsche IHKs angezeigt.

**Empfehlung:** Unternehmen wird bis auf weiteres empfohlen, die Option „others“ auszuwählen, um den eDAS-Prozess abschließen zu können.

### eDAS-Referenznummer in der Zollanmeldung:

Die eDAS-Referenznummer wird erst mit Abschluss des Bezahlvorgangs erzeugt. Sollte die eDAS-Referenznummer zum Zeitpunkt der Zollanmeldung nicht vorliegen, haben Unternehmen maximal 14 Tage Zeit, diese in der Zollanmeldung nachträglich einzutragen.

Derzeit weichen die öffentlich verfügbaren Informationen zur Legalisierung auf der Website des emiratischen Außenministerium ([LINK](#)), des Zolls Dubai ([LINK](#)) und der emiratischen Botschaft in Berlin ([LINK](#)) teilweise voneinander ab.

### eDAS-Gebühren:

Eine eDAS-Beglaubigung von Handelsrechnungen ist erst ab einem Warenwert von 10.000 AED (ca. 2.500 Euro) erforderlich. In der Mitteilung CN 11/2022 der Zollbehörde von Dubai wird erklärt, dass die eDAS-Gebühr pro Handelsrechnung 150 AED (ca. 38 Euro) beträgt, und zwar unabhängig vom Warenwert. Auf der MOFAIC-Website ist dagegen weiterhin eine Staffelung der Legalisierungsgebühren je nach Höhe des Warenwerts der zu legalisierenden Handelsrechnung angegeben:

<https://www.mofaic.gov.ae/en/Services/Forms/attestations-guide>.

### Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) (ehemals zuständig: Bundesverwaltungsamt, BVA):

Auf der MOFAIC-Website entsteht der Eindruck, dass sämtliche Dokumente (auch UZs und Handelsrechnungen) vor der Beglaubigung durch die VAE zunächst noch durch das Außenministerium des Herkunftslandes endbeglaubigt werden müssen (in Deutschland das BfAA). Auf der Website der VAE-Botschaft in Berlin ist eine BfAA-Beglaubigung seit 2019 zwar ebenfalls für diverse Dokumente vorgesehen, jedoch ausdrücklich nicht für UZs und Handelsrechnungen.

**Empfehlung:** Wir empfehlen Unternehmen, UZs und Handelsrechnungen auch künftig nicht dem BfAA zur Endbeglaubigung vorzulegen.

### Gemeinsame Beglaubigung:

Laut Website der VAE-Botschaft werden Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen nur gemeinsam beglaubigt. Nach unverbindlicher erster Einschätzung der DIHK fällt die Zuständigkeit der eigentlichen Beglaubigung nun auseinander: MOFAIC (eDAS) = Handelsrechnungen, Botschaft = Ursprungszeugnisse.

**Empfehlung:** Sollte die VAE-Botschaft darauf bestehen, UZs und Rechnungen weiterhin ausschließlich gemeinsam zu legalisieren, sollten Unternehmen auf die Information des MOFAIC bzw. der Zollbehörde Dubais verweisen.

Bei Fragen können sich Unternehmen an die Auskunft des MOFAIC (Tel: +97180044444, Kontaktformular: <https://www.mofaic.gov.ae/en/Services/forms/edas-support>) oder an die emiratische Botschaft in Berlin wenden (Tel: + 49 (0) 30 516 51-6, E-Mail: [BerlinEMB.CON.S@mofaic.gov.ae](mailto:BerlinEMB.CON.S@mofaic.gov.ae)).

### Anlage:

[Mitteilung Dubai Customs CN 11/2022 vom 02.11.2022](#)

## EU hält Zölle auf Aluminium-Räder aus China aufrecht

(DIHK) Die Europäische Kommission hat am 19.01.2023 die Antidumpingzölle auf Aluräder aus China um weitere fünf Jahre verlängert. Die Verlängerung erfolgte im Anschluss an eine Überprüfung der EU-Kommission wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, die ergab, dass die Räder weiterhin zu Dumpingpreisen auf den EU-Markt gebracht werden und dass der EU-Industrie bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erheblicher Schaden entstehen würde. Die Zölle auf Aluräder aus China liegen weiterhin bei 22,3 %. Sie wurden durch Antidumpingzölle zwischen 9 % und 17,5 % auf Aluminiumräder aus Marokko ergänzt, die am 12. Januar 2023 bestätigt wurden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## EU-NACHRICHTEN

### Einigung auf EU CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich (CBAM)

(DIHK) Am 13.12.2022 haben sich die EU-Institutionen auf die Einrichtung eines EU CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) geeinigt. Der Anwendungsbereich soll Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium, Elektrizität und Wasserstoff sowie einige Vorprodukte und eine begrenzte Anzahl nachgelagerter Produkte umfassen. Auch die indirekten Emissionen werden in die Verordnung einbezogen. CBAM soll ab Oktober 2023 in Kraft treten und anfangs nur Meldepflichten vorsehen.

CBAM soll schrittweise eingeführt werden, parallel zum Auslaufen der kostenlosen Zertifikate für den europäischen Emissionshandel. Die Verhandlungen zum Auslaufen der kostenlosen Zertifikate sowie zu Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage bei Exporten laufen derzeit noch.

**Weitere Informationen:** [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

### EU-Handelssanktionen gegen Kamerun

(DIHK) Am 05.01.2023 hat die Europäische Kommission beschlossen, Kamerun als „nichtkooperierendes Land“ im Kampf gegen die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei („IUU-Fischerei“) einzustufen. Dies bedeutet, dass keine Fischereierzeugnisse aus Kamerun mehr in die EU-Staaten eingeführt werden dürfen. Die heutige Entscheidung stützt sich auf die IUU-Verordnung der EU, mit der sie gegen illegale, ungemeldeten und unregulierte Fischerei („IUU-Fischerei“) vorgeht und sicherstellt, dass nur legal gefangene Fischereierzeugnisse auf den EU-Markt gelangen können. Die Aufnahme Kameruns in die Liste nichtkooperierender Länder beruht laut EU-Kommission auf dem Fortbestehen schwerwiegender Mängel, die in einer im Februar 2021 angenommenen Mitteilung dargelegt wurden, in der bereits vor der Möglichkeit gewarnt wurde, Kamerun als nichtkooperierendes Land einzustufen.

### EU-Verordnung über wettbewerbsverfälschende Subventionen aus Drittstaaten in Kraft

(DIHK) Am 12.01.2023 trat die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten in Kraft. Die neuen Vorschriften befugen die Kommission, finanzielle Zuwendungen zu prüfen, die in der EU wirtschaftlich tätige Unternehmen von Nicht-EU-Staaten erhalten, und gegen dadurch entstehende Wettbewerbsverfälschungen vorzugehen. Die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten gilt für alle Wirtschaftstätigkeiten in der EU und deckt sowohl Zusammenschlüsse (Fusionen und Übernahmen) als auch öffentliche Vergabeverfahren und alle anderen Marktsituationen ab.

Die Verordnung sieht drei Instrumente vor, die die EU-Kommission anwenden wird:

die Verpflichtung für Unternehmen, Zusammenschlüsse, die mit einer finanziellen Zuwendung einer drittstaatlichen Regierung verbunden sind, zur Genehmigung bei der Kommission anzumelden, wenn (i) der Umsatz des übernommenen Unternehmens oder eines der am Zusammenschluss Beteiligten oder des Gemeinschaftsunternehmens 500 Millionen Euro oder mehr beträgt und sich ii) die drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mindestens 50 Millionen Euro beläuft,

die Verpflichtung für Unternehmen, ihre Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren bei der Kommission zu melden, wenn i) der geschätzte Auftragswert mindestens 250 Millionen Euro beträgt und ii) sich die damit verbundene drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mindestens 4 Millionen Euro pro Drittstaat beläuft. Die Erteilung des Zuschlags an Unternehmen, die den Binnenmarkt verzerrende Subventionen erhalten, kann in solchen Verfahren von der EU-Kommission untersagt werden.

In allen anderen Marktsituationen kann die EU-Kommission in Eigeninitiative („von Amts wegen“) eine Prüfung einleiten, wenn der Verdacht besteht, dass drittstaatliche Subventionen vorliegen könnten. Sie kann auch für öffentliche Vergabeverfahren und kleinere Zusammenschlüsse eine Ad-hoc-Anmeldung verlangen.

Während die Prüfung durch die EU-Kommission läuft, dürfen angemeldete Zusammenschlüsse nicht vollzogen werden. Auch darf im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens Bietern, die Gegenstand einer Prüfung sind, nicht der Zuschlag erteilt werden. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, kann die EU-Kommission Geldbußen verhängen. Diese können bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens betragen. Auch kann die EU-Kommission den Vollzug eines subventionierten Zusammenschlusses und die Vergabe eines öffentlichen Auftrags an einen subventionierten Bieter untersagen.

Die Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten überträgt der EU-Kommission eine breite Palette von Prüfungsbefugnissen, um die erforderlichen Informationen einzuholen. So kann sie unter anderem

Auskunftsverlangen an Unternehmen richten, in- und außerhalb der EU -Nachprüfungen durchführen

und

Marktuntersuchungen zu bestimmten Sektoren oder Subventionsarten einleiten.

Die EU-Kommission kann sich auch auf Marktinformationen stützen, die von Unternehmen, den Mitgliedstaaten oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen übermittelt werden. Stellt die EU-Kommission fest, dass eine drittstaatliche Subvention vorliegt und den Binnenmarkt verzerrt, wiegt sie die negativen Auswirkungen der Subvention in Form der Verzerrung ab gegen die positiven Auswirkungen in Form der Entwicklung der subventionierten Wirtschaftstätigkeit. Überwiegen die negativen Folgen, kann die EU-Kommission strukturelle oder nichtstrukturelle Abhilfemaßnahmen zur Auflage für die Unternehmen machen bzw. in Form entsprechender Verpflichtungszusagen akzeptieren, um die Verzerrung zu beseitigen (z. B. Veräußerung bestimmter Vermögenswerte oder Verbot eines bestimmten Marktverhaltens). Bei anmeldepflichtigen Zusammenschlüssen und öffentlichen Vergabeverfahren kann die EU-Kommission alle drittstaatlichen Subventionen prüfen, die innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre gewährt wurden. Jedoch gilt die Verordnung nicht für Zusammenschlüsse, die vor dem 12. Juli 2023 vollzogen, und öffentliche Vergabeverfahren, die vor diesem Datum eingeleitet wurden. In allen anderen Situationen kann die EU-Kommission alle Subventionen prüfen, die in den vorausgegangenen zehn Jahren gewährt wurden. Allerdings gilt die Verordnung für Subventionen, die in den fünf Jahren vor dem 12. Juli 2023 gewährt wurden, nur dann, wenn diese Subventionen den Binnenmarkt nach dem 12. Juli 2023, ab dem die Verordnung angewendet wird, verzerren.

Die Verordnung wird ab dem 12. Juli 2023 angewendet. Ab diesem Datum ist die EU-Kommission befugt, von Amts wegen Prüfungen einzuleiten. Der Anmeldepflicht müssen Unternehmen ab dem 12. Oktober 2023 nachkommen. Die EU-Kommission wird in den kommenden Wochen einen Entwurf einer Durchführungsverordnung vorlegen, in der die anzuwendenden Vorschriften und Verfahren

erläutert werden. Das beinhaltet Anmeldeformulare für Zusammenschlüsse und öffentliche Vergabeverfahren, Vorgaben zur Berechnung von Fristen, für die Akteneinsicht und für die Vertraulichkeit von Informationen. Die Interessenträger haben dann vier Wochen Zeit, um Anmerkungen zu diesen Durchführungsvorschriften im Entwurf zu übermitteln, bevor sie Mitte 2023 endgültig verabschiedet werden.

## LITERATUR

### Buch- und Lesetipps

#### Wohin geht die Reise 2023

Die MARCO POLO Reiseexpert\*Innen präsentieren im neuen Trendguide "Wohin geht die Reise? – Die besten Ziele für 2023", vierzig spannende Reisetrends für das kommende Jahr in Deutschland/Österreich/Schweiz, Europa und der Welt. Was gibt es 2023 zu entdecken? Wo findet ein besonderes Ereignis statt? Welches Reiseziel entwickelt sich gerade und macht von sich reden? Wohin sollte man jetzt reisen, bevor sich alle anderen auf den Weg machen? Wie und wo funktioniert nachhaltiges Reisen?

Preis: 12,00 Euro

<https://www.marcopolo.de/magazin/reportagen/produkte/wohin-geht-die-reise-2023.html>

#### Atlas der Reiselust Deutschland

Endlich ist es so weit, ein neuer Inspirationsband ist da! Diesmal geht es nicht in die weite Ferne, sondern in das Land der „Dichter und Denker“: Deutschland. Die Neuerscheinung Atlas der Reiselust Deutschland vereint dabei alles, was die Bundesrepublik zu so etwas Besonderem macht. Von einzigartiger Natur zu quirligen Stadterlebnissen, von beeindruckender Kultur zu schwerwiegender Geschichte, von Genuss zu einmaligen Erlebnissen: In sechs thematisch untergliederten Kapiteln wird der gesamte Facettenreichtum Deutschlands unter die Lupe genommen.

Preis: 39,90 €

<https://www.dumontreise.de/verlagsprogramm-und-updates/atlas-der-reiselust-deutschland.html>

## Indien

#### Zuhause in der Welt

Indien in den dreißiger und vierziger Jahren: Ein ziemlich intelligenter Junge beobachtet hellwach alles, was um ihn herum geschieht. Atmosphärisch dicht schildert Amartya Sen seine Kindheit und Jugend im heutigen Bangladesch und nimmt uns mit in die Abenddämmerung der britischen Kolonialherrschaft. Von dort führt der Bogen dieser wunderbaren Erinnerungen nach Cambridge und hinaus in die Welt, zu Menschen und Orten, die Sen inspiriert haben. Ein Weltbürger und Humanist par excellence erzählt sein Leben und zeigt, warum «Zuhause» weit mehr sein kann als nur der Ort, an dem wir geboren wurden.

Autor: Amartya Sen, Preis: 34,00 Euro

<https://www.chbeck.de/sen-zuhause-welt/product/33757009>

#### Götter, Gurus und Gewürze

24 Monate, 21.206 Kilometer, 269 Mitfahrgelegenheiten – fasziniert lassen sich Rochssare und Morten auf das Abenteuer Indien ein. Sie besuchen boomende Metropolen und abgelegene Dörfer im Himalaja, heilige Stätten und rauschende Feste. Per Anhalter reisen sie im engen Kontakt mit den Einheimischen. Und mit jeder Tasse Chai tauchen sie tiefer ein in die Kulturen, Legenden und Traditionen Indiens. Dabei erleben sie zahlreiche Gegensätze. Armut und Reichtum, Gastfreundschaft und Überlebenskampf, Aberglaube und Modernität reichen sich in Indien die Hand.

Autoren: Morten Hübbe & Rochssare Neromand-Soma, Preis: 18,00 Euro,

<https://www.piper.de/buecher/goetter-gurus-und-gewuerze-isbn-978-3-89029-550-3>

#### Indien vegan

Die indische Küche mit ihrer unglaublichen Aromenvielfalt hat etwas Magisches. Sie steckt voller Gewürze, die nicht nur für intensiven Geschmack sorgen, sondern auch positiv auf die Gesundheit, auf »Body & Mind« wirken. Diesem gesundheitlichen Zusammenspiel gilt auch das Interesse des Internisten Dr. Sheil Shukla. So widmet er sich seit 2015 der veganen Ernährung. In diesem veganen Kochbuch teilt er 100 vegane, indische Rezepte für Body&Soul

Autor: Dr. Sheil Shukla, Preis 34,99 Euro  
<https://verlagshaus24.de/indien-vegan>

#### Koch dich nach Indien

Dieses Kochbuch ist für alle Fernwehgeplagten, Indien-Fans und Foodlovers.

An alle, die sich nach dem Besuch beim Inder denken: Das kann ich doch niemals zuhause nachkochen. Stimmt nicht! Indisch kochen ist gar nicht schwer, denn die leckeren alltagstauglichen Rezepte lassen sich mit einem gut gefüllten Gewürzregal einfach zubereiten.

Autorin: Tanja Dusy, Preis: 10,00 Euro  
<https://www.emf-verlag.de/buecher/essen-trinken/laenderkueche/koch-dich-nach-indien/978-3-7459-1228-9>

## KOOPERATIONEN/GESCHÄFTSPARTNERVERMITTLUNG

### **Außenwirtschaftsportal iXPOS**

Das Außenwirtschaftsportal iXPOS bietet mit der Export Community eine Geschäftskontaktbörse für in- und ausländische Unternehmen. Potenzielle Geschäftspartner lassen sich über verschiedene Suchkriterien wie Branchen, Zielmärkte und der gewünschten Kooperationsart finden. Außerdem können eigene Geschäftswünsche eingestellt werden.

Weitere Informationen: [www.ixpos.de](http://www.ixpos.de)

### **Auslandshandelskammern (AHKs)**

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) übernehmen auftragsbezogen die Vermittlung von kompetenten Geschäftspartnern im Ausland und bringen Sie durch umfassende, zielgruppenorientierte Recherchen beispielsweise mit potenziellen Handelsvertretern, Handelspartnern, Kunden oder Herstellern in Kontakt. Das AHK-Netz umfasst rund 120 Büros in über 80 Ländern. Diese erstellen nach individuellem Anforderungsprofil eine Vorauswahl an möglichen Kandidaten, die von den Unternehmen näher betrachtet werden. Dieser Service ist entsprechend dem Aufwand mit Kosten verbunden.

Weitere Informationen: [www.ahk.de](http://www.ahk.de)

### **Enterprise Europe Network (EEN)**

Das Enterprise Europe Network unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Geschäftspartnern durch einen Eintrag in eine zentrale Kooperationsdatenbank. Mit dem anonymen Eintrag steht das Suchprofil rund 600 Partnerorganisationen in über 60 Ländern weltweit zur Verfügung. Zusätzlich wird die Teilnahme an Kooperationsbörsen in verschiedenen Branchen angeboten. Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist Stakeholder des Enterprise Europe Network.

Weitere Informationen: <https://een.ec.europa.eu>

### **Geschäftschancen bei den UN-Organisationen**

Die Organisationen der Vereinten Nationen (United Nations - UN) kaufen für Ihre Büros und Aktivitäten weltweit Waren und Dienstleistungen über Ausschreibungen ein. Um deutschen Unternehmen die Geschäftsanbahnung zu erleichtern, haben die Auslandshandelskammern (AHKs) in New York, Kopenhagen und Mailand mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) Informationsstellen eingerichtet. Ziel ist es, die Zahl der Verträge, die an deutsche Unternehmen vergeben werden, auf lange Sicht zu erhöhen.

Weitere Informationen finden Sie auf dem AHK Internetportal UN-Procurement:  
<https://unprocurement.de/>

## ANLAGEN

### Impressum

<b>Copyright</b>	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
<b>Herausgeber</b>	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Albert-Schweizer-Str. 7   78052 Villingen-Schwenningen Telefon: 07721 922-0   E-Mail: <a href="mailto:info@vs.ihk.de">info@vs.ihk.de</a> <a href="http://www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de">www.schwarzwald-baar-heuberg.ihk.de</a>
<b>Redaktion</b>	Ingrid Schatter und Jörg Hermlé (Geschäftsbereich International)
<b>Stand</b>	Februar 2023
<b>Bildnachweis</b>	Titelbilder: <a href="http://de.fotolia.com">de.fotolia.com</a>
<b>Hinweis</b>	<p>Die Außenwirtschaftsmittelungen (AWM) wurden unter Verwendung von Unterlagen der Germany Trade and Invest (gtai), ergänzt durch die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fachbereich International und mit Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Die Bonität der erwähnten Firmen und Personen wurde nicht überprüft, eine Verantwortung für verlinkte Inhalte übernimmt der Herausgeber nicht.</p> <p>Die Mitteilungen erscheinen einmal monatlich, sowie mit zwei Doppelausgaben. Für unverlangt zugesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.</p>

## Anmeldung und Auskunft

Handelskammer Deutschland-Schweiz | Tödistrasse 60 | 8002 Zürich  
Verena Miller | +41 44 283 61 70 | verena.miller@handelskammer-d-ch.ch



Ihre verbindliche Anmeldung zum 39. Zuliefertag am 21. März 2023 bitte per E-Mail an: [verena.miller@handelskammer-d-ch.ch](mailto:verena.miller@handelskammer-d-ch.ch) oder via Online-Formular: [bit.ly/3SsHjDI](https://bit.ly/3SsHjDI)

Ich nehme davon Kenntnis und bin einverstanden, dass ich mit Anmeldung zu dieser Veranstaltung als Teilnehmende/r vorgemerkt bin. Weiter stimme ich zu, dass meine persönlichen Daten für die Veranstaltungsabwicklung sowie für spätere Teilnehmerinformationen gespeichert und verarbeitet werden. Hiermit stimme ich zu, dass die Handelskammer D-CH Fotos und Videoaufnahmen von dem Anlass in den Medien der Handelskammer D-CH publizieren darf.

Name / Vorname: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Strasse / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail und Tel.: \_\_\_\_\_

Es erwarten Sie ein interessanter Fachvortrag zu Beginn der Veranstaltung und ein kleiner Imbiss am Mittag. Um uns die Planung zu erleichtern, bitten wir Sie bei Interesse am Vortrag, Imbiss und/oder an einem Beratungsgespräch um Anmeldung:

Ich komme gerne  zum Fachvortrag um 9.45 Uhr  
 mit Imbiss  ohne Imbiss

Ich wünsche ein Gespräch zum Export in die Schweiz / zu Kooperationsoptionen:  
 ja  nein

Datum / Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Einladung zum Besuch des 39. Schweizer Zuliefertages in Tuttlingen

### Produktpräsentation und Kontakttreffen mit Schweizer Industrieunternehmen

Fachvortrag „Das neue Lieferkettengesetz – Ein Paradigmenwechsel für den Einkauf?“

Dienstag, 21. März 2023 | 9.30 – 14.30 Uhr  
Stadthalle Tuttlingen



Kooperationspartner



VERBAND SCHWEIZER METALL ZULIEFERER



## Zielsetzung der Veranstaltung

Preise, technologische Eignung, Qualität, Liefergeschwindigkeit oder Liefertreue sind längst nicht mehr die einzigen Auswahl- und Bewertungskriterien für Zulieferprodukte und -dienstleistungen. Der strategische Einkauf steht zunehmend den anspruchsvollen Herausforderungen gegenüber, transparente Nachhaltigkeit in der Beschaffung zu gewährleisten und die Supply Chain resilient zu gestalten. Keine leichte Aufgabe in Zeiten militärischer Auseinandersetzungen, inflationärer Instabilitäten, Lieferengpässen, Handelshemmnissen und politischer Unsicherheiten.

Die Schweizer Zulieferindustrie hat ebenso hohe Ansprüche an ihre weltweiten Geschäftspartnerschaften wie ihr wichtigster Handelspartner Deutschland und füllt ihre Rolle als sozial verantwortlicher, ethisch korrekter und umweltverträglicher Stakeholder vollumfänglich aus.

Warum also nicht einen Blick über die nahe Grenze werfen und sich ein eigenes Bild machen? Treffen Sie rund 40 ausgewählte Schweizer Topunternehmen persönlich.

Wir laden Sie herzlich ein, sich anlässlich des 39. Schweizer Zuliefertages vom hohen Qualitätsbewusstsein, von Flexibilität und Agilität, Verlässlichkeit und Kundenloyalität, Innovationskraft und mehr positiven Eigenschaften dieser Schweizer Zulieferer zu überzeugen, spannende Kontakte zu knüpfen und neue Partnerschaften in regionaler, kultureller und wirtschaftlicher Nähe aufzubauen.

## Hochwertige Produkte und Dienstleistungen aus nachfolgenden Segmenten werden präsentiert

- Präzisionsteile/-komponenten, Mikro-/Feinmechanik, Mikrobauerteile
- Medizintechnik, medizinische Komponenten, Medizin-Elektronik
- Stanz-, Press-, Dreh-, Frästeile, Biege-, Umform-, Druck- und Tiefziehtechnik
- Guss-/Schmiedeteile (Spritz-, Druck-, Kokillentechnik, Kunststoff, div. Metalle)
- Kunststoff-/Gummiteile und -Fertigprodukte
- Mechanische Bauteile/-gruppen, Scharniere, Schrauben, Federn
- Elektronik, Elektronikteile, Leiterplatten, Spulen, Verkabelungen, Flex
- Feinschneidetechnik (inkl. Wasserstrahl, Plasma, Laser)
- Oberflächen-/Wärmebehandlung, Dünnschicht-/Nanotechnologie, Härten
- Verzahnungs- und Antriebstechnik
- Werkzeuge, Werkzeugvorrichtungen, Normalien, Werkstoffe
- Hochleistungswerkstoffe (Metall, Keramik)

## Eckdaten für Ihren Besuch und Programm

Ort:	<b>Stadthalle Tuttlingen</b> Am Europaplatz   Königstrasse 39   78532 Tuttlingen
Datum:	<b>Dienstag, 21. März 2023</b>
Agenda:	
9.00 Uhr	Welcome-Kaffee und Gipfeli
9.30 Uhr	Begrüßung: <i>Verena Stübner</i> , Handelskammer Deutschland-Schweiz <i>Dr. Frithjof Kilp</i> , Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME)
9.45 - 10.15 Uhr	Fachvortrag „Das neue Lieferkettengesetz – Ein Paradigmenwechsel für den Einkauf?“ <i>Matthias Schanz</i> , politischer Referent des Hauptgeschäftsführers, IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
10.15 - 14.30 Uhr	Produktpräsentationen Gespräche mit Schweizer Zulieferfirmen
Teilnahme:	kostenfrei
Auto + Parken:	Unter dem Vorplatz der Stadthalle befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage mit kostengünstigen Parkmöglichkeiten. Östlich der Stadthalle gibt es Aussenparkplätze, Zufahrt Blumenstrasse, überdachter Weg zum Eingang

